

Antragsteller: Artec Autoteilehandelsges.mbH
 Schönbacher Straße
 35745 Herborn - Hörbach

ANLAGE 1b zum Gutachten
 Nr. **RA94/00118/B/67**

Typ: **M553**
 Ausführung: **M5533801, 98K m. Zentrierring
 Ø64/58,1**

Blatt 2 von 5

Typ: 021A			
ABE / EG-Genehmigung: D743			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
32	Ibiza 0,9	155R13-79	1)2)3)4)5) 6)7)8)9)10) 12)16)19)
44	Ibiza 1,2 L, GL, GLX	165/70R13-79	
63	Ibiza 1,5 L, GL, GLX	14)	
40	Ibiza D L, GL	185/60R13-80 13)14)	
74	Ibiza SXI L, GL, GLX		
66	Ibiza Injektion		

D743/NT08E

4/98/58,0

Typ: 021A			
ABE / EG-Genehmigung: D743/1			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
29; 32	Ibiza 0,9	155R13-79	1)2)3)4)5) 6)7)8)9)10) 12)16)19)
44; 52	Ibiza 1,2 L, GL, GLX	165/70R13-79	
63; 65	Ibiza 1,5 L, GL, GLX	14)	
40	Ibiza D L, GL	185/60R13-80 13)14)	
42	Ibiza 1,7D		
74	Ibiza SXI		
66	Ibiza LI, GLI, GLXI, SXI		

D743/1/NT07E

780/700

4/98/58,0

Typ: 028			
ABE / EG-Genehmigung: E383			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
25; 29;	Marbella	155/70R13-75 165/65R13-76 15)18)	1)2)3)4)5) 6)7)8)9)10) 17)

E383/NT8

580/620

4/98/58,0

Antragsteller: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

ANLAGE 1b zum Gutachten
Nr. **RA94/00118/B/67**

Typ: **M553**

Ausführung: **M5533801, 98K m. Zentrierring
Ø64/58,1**

Blatt 3 von 5

Typ: 028			
ABE / EG-Genehmigung: e9*93/81*0011*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
33	Marbella	155/70R13-75 165/65R13-76 15)18)	1)2)3)4)5) 6)7)8)9)10) 17)
<small>e9*93/81*0011*00</small>	<small>580/620</small>		<small>4/98/58,0</small>

Auflagen und Hinweise

- 1) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer
auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 2) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventil DIN 7780-43 GS 11,5 oder mit geradem Ventil mit Metallfuß und Befestigung durch Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z.B. Alligator-Nr. 2024 R 8 bzw. 3004 A), zulässig.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.

Antragsteller: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

ANLAGE 1b zum Gutachten
Nr. **RA94/00118/B/67**

Typ: **M553**

Ausführung: **M5533801, 98K m. Zentrierring
Ø64/58,1**

Blatt 4 von 5

- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen an der Innenseite mit Klebe- oder Klammergewichten und an der Außenseite nur mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Unterhalb des Felgentiefbetts bzw. der Felgenschulter sind keine Wuchtgewichte zulässig.
- 12) Nicht zulässig an Fahrzeugen die serienmäßig nur mit 14-Zoll-Bereifung ausgerüstet sind.
- 13) Auf eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen ist zu achten. Aufgrund von Toleranzen der Reifen bzw. der Karosserie kann es erforderlich werden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Herausziehen der Kotflügel oder Anbau von Karosserieteilen für eine ausreichende Abdeckung zu sorgen.
- 14) Aufgrund von Toleranzen der Reifen bzw. der Karosserie kann es erforderlich werden die Radhausausschnittkanten an Achse 1 bzw. auch an Achse 2 umzulegen. Die Kanten von Anbauteilen sind dann entsprechend zu kürzen.
- 15) Auf eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 1 nach vorn ist zu achten. Aufgrund von Toleranzen der Reifen bzw. der Karosserie kann es erforderlich werden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Ausstellen des Stoßfängers oder Anbau von Karosserieteilen, eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 16) Der serienmäßige Kunststoff-Endanschlag an Achse 2 muß durch Einkleben einer zusätzlichen Hülse aus formelastischen Kunststoff (Länge 31 mm, Durchmesser 25,5mm) begrenzt werden.
- 17) Die seitliche Kunststoffradverkleidung an der Hinterachse ist mit einem Heißluftfön zu erwärmen und nach außen auszuformen. Die an dem Kunststoff radhausseitig befindlichen Quer-und Längsrippen sind komplett abzutrennen.
- 18) Zusätzlich ist die waagerechte Radhausausschnittkante vor und hinter der Radmitte auf einer Länge von 60 mm umzulegen. Die Kunststoffkante der seitlichen Radverkleidung ist entsprechend zu kürzen.
- 19) Nicht zulässig an Fahrzeugen mit Bremsscheibendurchmesser 251 mm an Achse 1.

Antragsteller: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

ANLAGE 1b zum Gutachten
Nr. **RA94/00118/B/67**

Typ: **M553**

Ausführung: **M5533801, 98K m. Zentrierring**
Ø64/58,1

Blatt 5 von 5

Die ANLAGE 1b mit den Blättern 1 bis 5 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ M553 des Antragstellers ARTEC Autoteilehandels-
ges.mbH.

Essen, den 13. März 1997
RA94/00118/B/67